



Tax News Nr. 03/2024 Juli

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Vor Beginn der Sommerferien möchten wir Sie noch über aktuelle Themen informieren. So lesen Sie auf den Seiten 2 bis 3 über die steuerlichen Konsequenzen von Ferialjobs für die Betroffenen bzw. deren Eltern. Aus Homeoffice wird Telearbeit – mehr zu den Änderungen lesen Sie auf den Seiten 4 bis 5. Auch das Abgabenänderungsgesetz 2024 betreffend die EU-weite Kleinunternehmerregelung ab 2025 wirft seine Schatten voraus (die Beschlussfassung ist für Mitte Juli angekündigt, ausführliche Informationen folgen nach der endgültigen Gesetzgebung). Außerdem in dieser Ausgabe: Eine Anpassung der UGB-Größenklassen bringt für eine Reihe von Unternehmen, die weiterhin als KMU eingestuft werden, administrative Erleichterungen (Seite 8) sowie Wissenswertes rund um den Handwerkerbonus für 2024 und 2025. Eine Auswahl an interessanten höchstgerichtlichen Entscheidungen und die Terminübersicht für Juli bis September 2024 runden diese Ausgabe ab.

Bevor wir Ihnen noch erholsame Sommertage wünschen, erlauben Sie uns, Sie herzlich zu unserem **Herbstfest am 3. Oktober in die Grazer Seifenfabrik** einzuladen. Hier können Sie sich anmelden, wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und sonnige Sommertage!

Ihr Team von Rabel & Partner

Inhalt

Jobs in den Ferien	2
Aus Homeoffice wird Telearbeit	4
Abgabenänderungsgesetz 2024	6
Bilanzierung: Neue Größenklassen	8
Handwerk hat goldenen Boden	9
Splitter 03/2024	10
Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen	12
Termine Juli bis September 2024	13
News	15

Jobs in den Ferien

Schüler und Studenten sind froh, in den Ferien einen lukrativen Ferienjob zu finden. Für die Eltern stellt sich die Frage, wieviel (studierende) Kinder verdienen dürfen, ohne dass Gefahr für Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus und Studienbeihilfe besteht.

FERIENJOB – Was dürfen Kinder verdienen?

Die **Familienbeihilfe** beträgt im Jahr 2024 für ein Kind, das bereits 19 Jahre alt ist und in Ausbildung steht (z.B. Studium), monatlich **€ 191,60**. Zusätzlich wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe der **Kinderabsetzbetrag** ausgezahlt, der heuer **€ 67,80** pro Monat beträgt (zusammen also monatlich **€ 259,40** pro Kind). Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag können bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes gewährt werden (in einigen Konstellationen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bei einer gravierenden Behinderung des Kindes unbefristet). Wird für ein Kind die Familienbeihilfe gewährt, steht den Eltern in der Einkommensteuerveranlagung der **Familienbonus Plus** zu. Pro Kind, das bereits 18 Jahre alt ist, beträgt der Familienbonus Plus monatlich **€ 58,34** (für jüngere Kinder monatlich € 166,68).

Ein eigenes Einkommen des Kindes wirkt sich wie folgt auf diese Leistungen aus:

- Bis zum Kalenderjahr, in dem das **Kind 19 Jahre alt** wird, darf es beliebig viel verdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag oder Familienbonus Plus hat.
- Ab dem Kalenderjahr, in welchem das Kind **20 Jahre alt** wird, kommt es auf das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kindes an. Übersteigt das Jahreseinkommen des Kindes eine bestimmte **Zuverdienstgrenze** (bisher € 15.000,-), so verringert sich die Familienbeihilfe um den diese Grenze übersteigenden Betrag bis auf Null.

Hinweis: Die Bundesregierung hat im **Ministerrat vom 5. Juni 2024** entschieden, dass diese **Zuverdienstgrenze** aufgehoben werden soll. Die Zuver-

dienstgrenze soll rückwirkend zum 1. Jänner 2024 erhöht werden. Zudem soll sie sich künftig automatisch jährlich um den Inflationsfaktor erhöhen. Für dieses Vorhaben ist die erforderliche Beschlussfassung im Parlament für Juli vorgesehen.

- Für die **Zuverdienstgrenze** ist das **zu versteuernde Einkommen** des Kindes (im betreffenden Jahr) relevant, zumeist einfach das Bruttogehalt (**ohne Sonderzahlungen** für anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld) **minus Sozialversicherungsbeiträge**. Nicht zum für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Einkommen des Kindes zählen Waisenpensionen, Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Bezüge (Studienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, etc). Weiters können bei diesem Einkommen (neben Sonderausgaben, z.B. Spenden, und außergewöhnlichen Belastungen, z.B. wegen Behinderung) alle **Werbungskosten** abgezogen werden, insbesondere auch die Kosten für das auf einen Beruf ausgerichtete Studium. **Kosten für ein Studium** sind als steuerliche „Umschulungsmaßnahme“ abzugsfähig, und zwar auch dann, wenn vor Beginn des Studiums nie eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, aber das Studium zumindest durch irgendeine berufliche Tätigkeit (Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen) mitfinanziert wird. Abzugsfähig sind dabei alle Aufwendungen, die einen Zusammenhang mit dem Universitätsstudium haben, z.B. Kosten für PC und Internet (abzüglich Privatanteil), für Unterlagen, Skripten und Fachliteratur, für Fahrtkosten, etc.

TIPP: Wer ein eigenes Einkommen hat, kann die **Kosten des Studiums als Umschulungsmaßnahme absetzen**.

Nicht in das für die Familienbeihilfe relevante Einkommen **einzu beziehen** ist jener Verdienst des Kindes, der in Zeiträumen erzielt wurde, für die keine Beihilfe gewährt wird (z.B. bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt überschritten ist).

Hinweis: Nach Abschluss der Schulausbildung (zum Beispiel Gymnasium, Handelsakademie, Handelsschule, HTL) besteht auch für bereits volljährige Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe **für weitere 4 Monate**. Wenn ein Kind beispielsweise im Juni 2024 maturiert, besteht automatisch Familienbeihilfenanspruch bis Oktober 2024. Danach wird Familienbeihilfe nur dann weiter gewährt, wenn eine weitere Berufsausbildung (z.B. Studium) aufgenommen wird.

- Zu beachten ist, dass zum maßgeblichen Einkommen des Kindes alle Einkunftsarten zählen, also zum Beispiel auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Außer Ansatz bleiben allerdings endbesteuerte Einkünfte (z.B. Sparbuch, Aktiendividenden).
- Kinderabsetzbetrag und Familienbonus Plus stehen uneingeschränkt zu, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe aufrecht ist.

Was hat der Ferialpraktikant selbst zu beachten?

- Bis zum monatlichen Bruttobetrag eines **Arbeitnehmers** von **€ 518,44** (Wert 2024) liegt eine sogenannte **geringfügige Beschäftigung** vor, für die keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge anfallen.
- Liegt der Monatslohn über diesem Betrag, werden dem Ferialpraktikanten (zusätzlich zur Lohnsteuer) die vollen SV-Beiträge vom Lohn abgezogen. Ist das Jahreseinkommen des Ferialpraktikanten niedrig, kommt es allerdings bei der nachfolgenden Arbeitnehmerveranlagung zu einer anteiligen **Rückvergütung der SV-Beiträge** (auch als „Negativsteuer“ bezeichnet). Demnach können bis zu 55% der bezahlten SV-Beiträge, für 2024 maximal € 1.215,- (bei Gewährung des Pendlerpauschales maximal

€ 1.331,-), vom Finanzamt vergütet werden.

- Bei Ferialjobs in Form von **Werkverträgen oder freien Dienstverträgen** wird vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen. Diesfalls muss ab einem Jahreseinkommen von € 12.816,- (Wert 2024) für das betreffende Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Beim **freien Dienstvertrag** braucht sich der Ferialpraktikant nicht um die Sozialversicherung zu kümmern, weil es Sache des Dienstgebers ist, im Fall des Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze von € 518,44 SV-Beiträge an die ÖGK zu entrichten. Wer aber im **Werkvertrag** tätig ist, meldet sich selber bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS); die Versicherungspflichtig besteht ohne Gewerbeschein ab einem Jahresgewinn von € 6.221,28 (**Versicherungsgrenze**).
- Eine Tätigkeit im Werkvertrag oder freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der Umsatzsteuer. Allerdings besteht erst ab jährlichen Einnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer von mehr als € 42.000,- Umsatzsteuerpflicht.

Studienbeihilfe

Für die **Studienbeihilfe** gibt es ebenfalls eine Zuverdienstgrenze des Studierenden von (bisher) € 15.000,-. Auch diese Grenze soll mit Wirkung ab 01.01.2024 und künftig jährlich um den Inflationsfaktor erhöht werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung bleibt abzuwarten. Das Studienförderungsgesetz betrachtet jenen Teil des Jahreseinkommens des Studierenden, das die **Zuverdienstgrenze übersteigt**, als „zumutbare Eigenleistung“. Die Studienbeihilfenbehörde hat die gewährte Studienbeihilfe im Ausmaß der „zumutbaren Eigenleistung“ zurückzufordern.

*Achtung: Anders als bei der Familienbeihilfe werden für die Studienbeihilfe folgende Beträge zum Einkommen **dazugerechnet**: Sonderzahlungen (anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sowie bestimmte steuerfreie Bezüge, wie z.B. Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Krankengeld.*

Aus Homeoffice wird Telearbeit

Der Begriff **Homeoffice** wurde erst im Jahr 2021 in die relevanten Gesetze aufgenommen, nach nur drei Jahren im Amt soll das Homeoffice einem aktuellen Gesetzesentwurf („**Telearbeitsgesetz**“) zufolge durch den Begriff **Telearbeit** ersetzt werden. Aufgrund einer Evaluierung der letzten drei Jahre wurde evident, dass Arbeit im Homeoffice mittlerweile im Alltag vieler Menschen einen hohen Stellenwert einnimmt und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie Erweiterung des Geltungsbereichs auch auf Räumlichkeiten außerhalb des im Wohnungsverband befindlichen Arbeitszimmers notwendig wurde. Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundenen zu erwartenden gesetzlichen **Änderungen im Bereich Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht** sollen im gegenständlichen Beitrag erläutert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Änderungen **ab dem 01.01.2025** bzw. ab der **Veranlagung 2025** gelten sollen. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten, wobei mit hoher Wahrscheinlichkeit noch vor der parlamentarischen Sommerpause damit zu rechnen ist.

Arbeitsrechtliche Änderungen

Während bisher vom Begriff Homeoffice lediglich Arbeiten am Haupt- oder Nebenwohnsitz des Arbeitnehmers oder eines nahen Angehörigen umfasst waren, soll künftig die arbeitsrechtlichen Bestimmungen im **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)** auf **ortsungebundene Telearbeit** ausgedehnt werden. Telearbeit liegt demnach vor, wenn regelmäßig Arbeitsleistungen insbesondere unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie entweder **in der Wohnung des Arbeitnehmers oder in einer von ihm selbst gewählten, nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit** erbracht werden. Darunter fallen beispielsweise öffentliche Orte (z.B. Internet-Cafès) oder sogenannte Coworking-Spaces (organisatorisch eingerichtete, vom Dienstnehmer angemietete Büroflächen). Wie auch bisher schon muss es sich um regelmäßig ausgeübte Arbeitsleistungen handeln. Bloß fallweises Arbeiten außerhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers, beispielsweise im Hotelzimmer während eines Urlaubes, fallen

nicht unter den Begriff Telearbeit, wenn ansonsten stets an der Arbeitsstätte des Arbeitgebers gearbeitet wird.

Die weiteren Details bleiben weitgehend dieselben: Auch Telearbeit ist weiterhin **einvernehmlich** und zu Beweis Zwecken schriftlich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu vereinbaren, auch weiterhin muss der Arbeitgeber die notwendigen digitalen **Arbeitsmittel** (z.B. Laptop, Diensthandy etc.) zur Verfügung stellen oder einen (gegebenenfalls pauschalen) **Kostenersatz** leisten. Die datenschutzrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen sollen unverändert bleiben.

Für die Praxis ist wesentlich, dass bisher abgeschlossene Homeofficevereinbarungen grundsätzlich weiterhin gültig bleiben. Die allfällige Nutzung zusätzlicher Arbeitsorte ist ergänzend zu vereinbaren.

Sozialversicherungsrechtliche Änderungen

Im Bereich **Unfallversicherung** ist zwischen Telearbeit im engeren Sinn oder im weiteren Sinn zu unterscheiden. Unter **Telearbeit im engeren Sinn** fällt im Wesentlichen die eigene Wohnung, die Wohnung eines Angehörigen oder ein vom Dienstnehmer angemietetes Coworking-Space. Die Wohnung eines Angehörigen und der Coworking-Space zählen nur zur Telearbeit im engeren Sinne, wenn sie sich in der Nähe zur eigenen Wohnung oder der Betriebsstätte des Arbeitgebers befinden, daher deren Entfernung sich innerhalb des sonst üblichen Arbeitsweges befindet. Als Örtlichkeiten von **Telearbeit im weiteren Sinne** gelten alle vom Dienstnehmer gewählten Arbeitsorte, die nicht unter die Definition der Telearbeit im engeren Sinn fallen.

Unfälle im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeitsleistungen bei Telearbeit im engeren oder weiteren Sinn zählen grundsätzlich als Arbeitsunfälle. **Wegunfälle** (Unfälle von/zur Arbeit) sind hingegen nur bei Telearbeit im engeren Sinn unfallversicherungsrechtlich geschützt, nicht hingegen bei Unfällen im Zusammenhang mit Telearbeit im weiteren Sinne, da dort von einem überwiegenden privaten Interesse ausgegangen wird.

Steuerrechtliche Änderungen

Das bisherige Homeofficepauschale wird durch das Telearbeitspauschale **ersetzt**. Die Höhe bleibt gleich, das heißt es können EUR 3,- pro ausschließlichem Telearbeitstag für maximal 100 Tage pro Jahr **steuerfrei** vom Arbeitgeber ausgezahlt oder alternativ durch den Arbeitnehmer als Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Ein Telearbeitspauschale steht nun auch für Örtlichkeiten außerhalb der Wohnung zu, sofern es sich um einen ausschließlichen Telearbeitstag i.S.d. AVRAG handelt. Die Telearbeitstage und die Telearbeitspauschale sind wie bisher durch den Arbeitgeber auf dem Lohnkonto und dem Lohnzettel anzugeben. Anders als bisher, wo auch anderweitige Nachweise über die Anzahl der Homeofficetage zulässig waren, ist künftig ein Abzug der Telearbeitspauschale als Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung nur im Ausmaß der auf dem Lohnzettel angegebenen Telearbeitstage zulässig. Auch weiterhin ist Voraussetzung für die Absetzbarkeit von ergonomischen geeigneten Möbeln als Werbungskosten, dass **mindestens 26 Telearbeitstage** geleistet werden müssen.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Personalverrechnung steht Ihnen unsere **Expertin Birgit Leinfellner** (birgit.leinfellner@rabelpartner.at) gerne zur Verfügung.

Abgabenänderungsgesetz 2024

Am 03.05.2024 hat das Bundesministerium für Finanzen den Begutachtungsentwurf für das **Abgabenänderungsgesetz 2024** (AbgÄG 2024) veröffentlicht. Das AbgÄG 2024 zielt auf die Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigte, die Ökologisierung des Steuerrechts, die Stärkung der Rechtssicherheit und die Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben ab und dient der Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten. Da es sich um einen Begutachtungsentwurf handelt, möchten wir Ihnen nur einzelne geplante Themen aufzeigen. Nähere Informationen zu den Highlights folgen nach der endgültigen Gesetzgebung.

Lebensmittelspenden

Nach derzeitiger Rechtslage müssen Unternehmer für Lebensmittelspenden einen Entnahmeeigenverbrauch deklarieren und somit Umsatzsteuer abführen. Das AbgÄG 2024 sieht nun vor, dass für Lebensmittel, welche an begünstigte mildtätige Einrichtungen gespendet werden, eine **echte Umsatzsteuerbefreiung** eingeführt wird. Dies bewirkt, dass der Entnahmeeigenverbrauch umsatzsteuerfrei gestellt wird und der Vorsteuerabzug für die Anschaffung der Lebensmittel nicht ausgeschlossen ist. Parallel zur umsatzsteuerlichen Begünstigung erfolgt bei Lebensmittelspenden auch eine ertragsteuerrechtliche Anpassung. Für Lebensmittelspenden an begünstigte mildtätige Einrichtungen ist künftig der Restbuchwert (anstatt des bisher für Sachspenden zu ermittelnden gemeinen Werts) abzugsfähig. Da eine „Entnahmebesteuerung“ entfällt, wird damit sichergestellt, dass Lebensmittelspenden **ertragsteuerneutral** zugewendet werden können.

Kleinunternehmerregelung über die EU-Grenze ab 2025

Um der EU-Richtlinie 2020/285 gerecht zu werden, soll mit dem AbgÄG 2024 die mehrfach novellierte umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung angepasst werden. Die derzeit geltende Kleinunternehmerregelung gilt nämlich nur für Unternehmer, die im **Inland** (Österreich) ihr Unternehmen betreiben. Dadurch entsteht für grenzüberschreitend

tätige Kleinunternehmer ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil. In der Neufassung der Kleinunternehmerregelung wird der Anwendungsbereich auf Unternehmer ausgedehnt, welche ihr Unternehmen im **Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat** betreiben.

Die **inländische Umsatzgrenze** für Kleinunternehmer legt das Gesetz bisher mit **€ 35.000,- „netto“** (also nach fiktivem Abzug einer Umsatzsteuer) fest. Diese Grenze soll nunmehr **€ 42.000,- „brutto“** betragen und bleibt daher für alle Kleinunternehmer, die dem Grunde nach 20%ige Umsätze tätigen, gleich hoch wie bisher. Diese inländische Umsatzgrenze darf im vorangegangenen sowie im laufenden Jahr nicht überschritten werden. **Ab dem Umsatz**, mit dem diese inländische Umsatzgrenze im laufenden Jahr um mehr als 10% überschritten wird, kommt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr zur Anwendung. Wird im laufenden Jahr die Kleinunternehmergrenze überschritten, aber um nicht mehr als 10%, kann die Kleinunternehmerregelung noch bis zum Ende des Kalenderjahres beibehalten werden.

Wird das Unternehmen in einem **anderen Mitgliedstaat** betrieben oder will ein inländischer Unternehmer (auch) in anderen Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, so gelten zusätzliche Voraussetzungen:

1. Der **unionsweite** Jahresumsatz im Vorjahr sowie im laufenden Jahr übersteigt den Betrag von € 100.000,- nicht.
2. Die Umsätze im jeweiligen Mitgliedstaat dürfen die **jeweilige national festgelegte Kleinunternehmergrenze** nicht übersteigen.
3. Der Steuerpflichtige muss im **Ansässigkeitsstaat** vorab die Kleinunternehmerregelung **beantragen**.

Wird der unionsweite Schwellenwert von € 100.000,- überschritten, so ist die grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung ab dem Umsatz, mit dem der Schwellenwert überschritten wird, nicht mehr anwendbar. Sollten bei Unternehmen, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, die inländischen Umsätze jedoch unter der nationalen Kleinunternehmergrenze liegen, so ist für die inländischen Umsätze die nationale Regelung weiterhin anwendbar.

Wird die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer angewendet, so schließt dies (wie bisher) den Vorsteuerabzug für Aufwendungen aus.

Bei Anwendung der **grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung** wird dem Unternehmer nach Benachrichtigung des Finanzamts und Prüfung der Voraussetzungen von allen Mitgliedstaaten, in welchen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden soll, eine individuelle Umsatzsteueridentifikationsnummer zugeteilt. Diese Nummer enthält ein „EX“ (sog **EX-ID-Nummer** oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer). Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige **innen eines Monats ab Ende des Kalendervierteljahres vierteljährliche Umsatzmeldungen an seinen Ansässigkeitsstaat unter Angabe seiner EX-ID-Nummer durchführen**. Dabei meldet er den Umsatz, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkt wurde. Überschreitet der Unternehmer unterjährig die Jahresschwelle von € 100.000,-, so muss er **innen 15 Werktagen** die Überschreitung samt Angabe aller Umsätze seit Beginn des laufenden Quartals bis zum Zeitpunkt des Überschreitens des Schwellenwerts **melden**.

Die Beendigung der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung kann auch freiwillig oder durch Einstellung der Tätigkeit erfolgen.

Fristverlängerung für Abgabenerklärungen

Nach derzeitiger Rechtslage können Fristverlängerungen für Abgabenerklärungen innerhalb offener Nachfristen unbegrenzt gestellt werden, da die Nachfrist eine verlängerbare behördliche Frist darstellt. Um diese – dem Gesetzeszweck widersprechende – Vorgehensweise einzudämmen, soll künftig bei Abweisung eines Antrags auf Fristverlän-

gerung für die Einreichung der Abgabenerklärungen **nur mehr eine einmalige Nachfrist von mindestens einer Woche gewährt werden können**.

Achtung: *Nach der bisher gängigen Verwaltungspraxis bei Fristverlängerungsanträgen für Abgabenerklärungen wird der Antrag abgewiesen und gleichzeitig eine Nachfrist im Ausmaß der im Antrag geforderten Verlängerung gewährt. Wird diese Praxis aufrechterhalten, so führt dies dazu, dass nur noch ein Fristverlängerungsantrag möglich sein wird. Es ist daher anzuraten, **beim erstmaligen Antrag auf Verlängerung eine möglichst großzügige Verlängerungsfrist zu beantragen, da ein neuerlicher Antrag nicht mehr möglich sein wird.***

Bilanzierung: Neue Größenklassen

Eine Anpassung der Schwellenwerte für Bilanzsumme und Nettoumsatz um ca. 25% betreffend die Einteilung von Wirtschaftseinheiten nach ihrer Größe wurde erstmals seit dem RÄG 2014 durch eine delegierte Richtlinie der EU-Kommission mit Wirkung ab dem 01.01.2024 vorgenommen.

Die kumulierte Inflation im EU-Währungsraum betrug im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.03.2023 rund 24%. Diese führte zu einem Anstieg der Bilanzsumme und der Nettoumsätze bei den Unternehmen. Dadurch überschritten viele kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) die Größenklassenkriterien.

Diese **Schwellenwerte sind zusammen mit der Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten entscheidende Parameter für Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften**. Basierend auf dieser Klassifizierung wird beispielsweise festgelegt, welche Unternehmen mit ihren Jahresabschlüssen prüfungspflichtig sind, welche lediglich einen verkürzten Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht offenlegen müssen und ob eine Pflicht zur Konzernabschlussprüfung besteht.

Die genannte Richtlinie der EU-Kommission räumt den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Erhöhung der Schwellenwerte eine Bandbreite ein. Die exakten Beträge wird die Bundesministerin für Justiz mit Verordnung festlegen. Voraussichtlich werden sich daraus für die in § 221 UGB normierten Größenklassen folgende Erhöhungen ergeben:

Diese neuen Schwellenwerte sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen. Mitgliedstaaten wird allerdings das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Schwellenwerte bereits für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2023 anzuwenden. Maßgeblich für die Einstufung in die jeweilige Größenklasse ist die Einordnung des Unternehmens in den beiden vorangegangenen Jahren. Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn solche Schwellenwerte (bzw. die Anzahl der Arbeitnehmer) an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über- bzw. unterschritten wurden. Bei der Rückschau auf die letzten zwei Jahre werden bereits die erhöhten Schwellenwerte heranzuziehen sein.

	Bilanzsumme € bisher	Bilanzsumme € NEU	Umsatzerlöse € bisher	Umsatzerlöse € NEU
Kleinstkapitalgesellschaft	bis 350.000,-	bis 450.000,-	bis 700.000,-	bis 900.000,-
Kleinkapitalgesellschaft	0,35 - 5 Mio.	0,45 - 6,25 Mio.	0,7 - 10 Mio.	0,9 - 12,5 Mio.
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	5 - 20 Mio.	6,25 - 25 Mio.	10 - 40 Mio.	12,5 - 50 Mio.
Große Kapitalgesellschaft	über 20 Mio.	über 25 Mio.	über 40 Mio.	über 50 Mio.

Handwerk hat goldenen Boden

Der Handwerkerbonus ist Teil des Konjunkturpakets „Wohnraum und Bauoffensive“ mit dem Ziel, die Bauwirtschaft und das Handwerk in Österreich zu unterstützen, wobei auch Anreize für Investitionen in private Wohn- und Lebensbereiche geschaffen werden.

Gefördert werden **Arbeitsleistungen von Handwerkern** für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich. Die Arbeiten im eigenen Zuhause reichen beispielsweise vom Ausmalen, Fliesenlegen oder Kücheneinbau bis zu Gewerken wie Dachdecker, Installateur oder Baumeister.

Die Maßnahmen müssen nach dem **01.03.2024 begonnen und vor dem 31.12.2025 abgeschlossen** sein.

Über die Erbringung der Maßnahmen muss eine Schlussrechnung im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetzes vorliegen, in der die reinen Arbeitskosten gesondert ausgewiesen sind. Förderwerber kann nur eine natürliche Person sein. Der Rechtstitel der Nutzung (Eigentum, Wohnungseigentum, Miteigentum, Miete, Baurecht) ist unbeachtlich.

Die **Höhe der Förderung beträgt 20% der förderbaren Kosten ohne Umsatzsteuer** (Nettobeträge). Die Mindestgrenze je Schlussrechnung beträgt € 250,-. Es gibt zwei Förderperioden. Für im Jahr 2024 durchgeführte Maßnahmen können höchstens € 10.000,- und für das Kalenderjahr 2025 maximal € 7.500,- beantragt werden. Das ergibt einen **Handwerkerbonus 2024 von maximal € 2.000,- und einen Handwerkerbonus für 2025 von maximal € 1.500,-**. Pro Kalenderjahr und Förderwerber kann nur ein Förderantrag (allerdings mehrere Rechnungen gemeinsam) gestellt werden.

Die **Antragsphase** für den Handwerkerbonus **startet am 15.07.2024**. Die Beantragung erfolgt online über www.handwerkerbonus.gv.at. Zur Identifikation des Antragsstellers ist die Anmeldung mittels ID Austria oder das Hochladen eines gültigen Lichtbildausweises notwendig.

Splitter

Anzeigen von Umgründungen verpflichtend via FinanzOnline

Bei Umgründungen, die ab dem 01.01.2024 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden, ist die **Anzeige gemäß § 43 Abs 1 UmgrStG zwingend elektronisch über FinanzOnline** durchzuführen. Dieses Formular ist über FinanzOnline unter „Weitere Services“, Unterpunkt „Anträge“ auffindbar. Die Anzeige hat innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Umgründungstichtags stattzufinden. Diese Pflicht trifft sowohl den Übertragenden als auch den Übernehmenden.

Hat der Anzeigepflichtige zum Zeitpunkt des Umgründungsbeschlusses oder der Unterfertigung der Verträge keine inländische Steuernummer, so kann diese Meldung ausnahmsweise in Papierform erfolgen. Da jede Umgründungspartei gesondert zur Anzeige verpflichtet ist, kann zur Vereinfachung eine kombinierte Anzeige durch eine Partei erfolgen, wenn diese von den übrigen Parteien zur Anzeige bevollmächtigt wurde.

Achtung: Die elektronische Anzeige gem § 43 Abs 1 UmgrStG ersetzt nicht eine Meldung gemäß § 13 Abs 1 UmgrStG und vice versa. Bei Umgründungen mit Finanzamtszuständigkeit ist eine Meldung gem. § 13 Abs 1 UmgrStG (anders als die Anzeige) eine Anwendungsvoraussetzung des Umgründungssteuergesetzes. Durch die Neufassung des § 43 Abs 1 UmgrStG sind **ab 2024 sämtliche Umgründungen über FinanzOnline anzuzeigen** (bei Umgründungen mit Finanzamtszuständigkeit nunmehr **zusätzlich zu einer Meldung gem. § 13 Abs 1 UmgrStG**).

AfA für Mietgebäude – Bronze-Standard

Wie bereits in unserer letzten Ausgabe erwähnt, ist mit dem Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ eine begünstigte Abschreibung für Wohngebäude, welche nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2027 fertiggestellt werden, vorgesehen. Diese Begünstigung ist nur für Wohngebäude, welche zumindest den **Gebäudestandard „Bronze“** aufweisen, zugänglich. Damit ein Wohngebäude den Standard „Bronze“ im Sinne des „klimaaktiv

Kriterienkatalog in der aktuellen Version 2020“ entspricht, müssen die **„klimaaktiv Basiskriterien“** erfüllt werden.

Diese Basiskriterien oder auch sogenannte **Muss-Kriterien** beinhalten Mindeststandards in den Kategorien Standort, Energie und Versorgung, Baustoffe und Konstruktion sowie Komfort und Gesundheit. Eine detaillierte Beschreibung, welche Mindeststandards in diesen Kategorien erfüllt sein müssen, finden Sie unter <https://www.klimaaktiv.at/>.

Sofern die Mindeststandards erfüllt sind, bedarf es für die Einstufung des Gebäudes als Bronze-Standard einer **Registrierung auf der Deklarationsplattform** <https://klimaaktiv.baudock.at> und der Anlage des Projekts (inkl. Beibringung der Nachweise für die Erreichung der Muss-Kriterien). Nach positivem Abschluss des von einem Plausibilitätsprüfer überprüften Projekts wird dieses freigegeben. Sämtliche Gebäude mit dem klimaaktiv Qualitätskennzeichen werden in der Gebäudedatenbank „klimaaktiv-gebaut.at“ veröffentlicht. Nach Fertigstellung des Gebäudes wird eine Plakette und Urkunde vom „klimaaktiv“ Programmmanagement ausgestellt.

Hinweis: Sind eine solche Plakette und Urkunde nicht vorhanden, so ist es dennoch möglich, den Gebäudestandard „Bronze“ mittels geeigneter anderer Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis obliegt der freien Beweiswürdigung der Abgabenbehörde.

Grace-Period Gesetz beschlossen

Der Gesetzgeber hat am 15.05.2024 das sogenannte Grace-Period Gesetz beschlossen, welches Erleichterungen bei der Betriebsübergabe vorsieht. Für Unternehmer ist nun die Möglichkeit geschaffen worden, dass der **Übergabeprozess von der Abgabenbehörde begleitet** wird, sodass größtmögliche Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf den Übertragungsvorgang (aus steuerlicher Sicht) besteht. Der Begleitvorgang sieht insbesondere eine **Außenprüfung der letzten drei Jahre** innerhalb von maximal neun Monaten vor (drei Monate ab Antragstellung muss die Prüfung beginnen und innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein).

Soforthilfe für vom Hochwasser Betroffene

Die aktuelle Hochwassersituation führt in vielen Regionen Österreichs bei den **betroffenen Unternehmen** zu massiven Problemen. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) bietet daher für alle in Not geratenen Betriebe unbürokratische Soforthilfen an. Diese umfasst Maßnahmen wie Stundungen, Ratenvereinbarungen, sowie Kulanzregelungen bei Meldeverspätungen oder Beitragsprüfungen.

TIPP: Sollten Sie vom Hochwasser betroffen sein, kontaktieren wir den für Sie zuständigen Ansprechpartner bei der ÖGK.

Die steuerlichen Erleichterungen bei Hochwasserkatastrophen wie die Steuerfreiheit von Leistungen aus dem Katastrophenfonds und von freiwilligen Zuwendungen, die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung im Rahmen der Veranlagung wurden in der Ausgabe der [Tax News 04/2023](#) ausführlich beschrieben.

Hinweis: Spenden sind nur an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß Liste des BMF abzugsfähig. Direkte Spenden an Betroffene sind nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme davon sind werbewirksame „Katastrophenspenden“ von Unternehmen an Betroffene.

Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen

Eine Auswahl an interessanten höchstgerichtlichen Entscheidungen aus dem 1. Quartal 2024 wird im Folgenden in ihren Kernaussagen dargestellt.

Angemessenheitsgrenze für vorsteuerabzugsfähige Elektroautos beträgt € 33.333,-

Die einkommensteuerliche Angemessenheitsgrenze für Anschaffungskosten von Pkw und Kombi beträgt zwar € 40.000,-, diese Grenze versteht sich jedoch inklusive Umsatzsteuer. Kann daher für ein Elektroauto der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, sind nur noch € 33.333,- (also der Nettobetrag) als einkommensteuerlich angemessen anzusehen.

ImmoESt – Hauptwohnsitzbefreiung umfasst nur 1.000 m² Boden

Ein Ehepaar verkaufte seinen Hauptwohnsitz, ein repräsentatives Eigenheim mit 3.637 m² Garten. Von der ImmoESt befreit sind das Gebäude und nur 1.000 m² Grund. Im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung ist nämlich ein Bauplatz im Ausmaß von 1.000 m² typischerweise als ausreichend anzusehen, zumal Grund und Boden begrenzt sind und Bauplätze mit zunehmender Bebauung tendenziell kleiner werden.

Bearbeitungsgebühr der Banken für Kredite an Konsumenten teilweise rechtswidrig

Klauseln in Verbraucherverträgen müssen – aufgrund einer EU-Richtlinie – dem Transparenzfordernis entsprechen. Der OGH entschied über Kreditverträge, in welchen eine Kreditbearbeitungsgebühr von 4% des Kreditbetrages sowie zusätzlich Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Portokosten festgelegt waren. Bei solchen Vertragsgestaltungen ist die Kreditbearbeitungsgebühr intransparent und daher unzulässig. Die Verbraucher sind nämlich nicht in der Lage, zu überprüfen, ob sich verschiedene Entgelte und damit die vergüteten Dienstleistungen überschneiden, sodass unklar ist, welche konkreten (verbleibenden) Aufwände noch mit der Kreditbearbeitungsgebühr abgegolten werden sollen. Wäre allerdings in den Kreditverträgen nur eine Kreditbearbeitungsgebühr allein verein-

bart worden, könnte diese als ausreichend transparent angesehen werden.

Steuerliche Unternehmensgruppe mit ausländischem Gruppenträger

Das österreichische Körperschaftsteuergesetz erlaubt es einer ausländischen Obergesellschaft (ohne inländische Betriebsstätte) nicht, eine körperschaftsteuerliche Unternehmensgruppe mit ihren inländischen Tochtergesellschaften zu bilden. Das verstößt gegen die EU-Niederlassungsfreiheit. Kraft EU-Recht muss es einer EU-/EWR-Muttergesellschaft möglich sein, mit ihren österreichischen Tochtergesellschaften eine steuerliche Unternehmensgruppe zu bilden.

Termine Juli bis September 2024

01.07.2024:

Die ab 01.07.2024 geltenden Zinsen im Überblick:

	Basis	Stundungs- zinsen	Ausset- zungszinsen	Anspruchs- zinsen	Beschwer- dezinsen	Anspruchs- zinsen
21.06.2023	3,38%	5,38%	5,38%	5,38%	5,38%	5,38%
20.09.2023	3,88%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%
01.07.2024	3,88%	8,35%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%

Eine Veränderung des EZB-Leitzins von weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der letzten Änderung des Basiszinssatzes bleibt außer Betracht. Daher hat die **Zinssatzsenkung der EZB um 0,25% keine Auswirkung** auf die aktuell geltenden Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen. Nach dem Auslaufen der Corona-Sonderregelung für Stundungszinsen gilt hier wieder der 4,5%ige Zuschlag auf den jeweils geltenden Basiszinssatz.

15.07.2024:

Antrag Handwerkerbonus für Leistungen seit dem 01.03.2024.

30.09.2024:

Vorsteuererstattung in EU-Mitgliedstaaten an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer

Für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2023 aus **EU-Mitgliedstaaten** endet die Frist am **30.09.2024**. Die Anträge sind für in Österreich ansässige Unternehmer über **FinanzOnline** in Österreich einzureichen. Dabei gilt es, die Vorsteuerabzugsfähigkeit nach den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind **Rechnungen** mit einer Bemessungsgrundlage von über € 1.000,- bzw. Tankbelege über € 250,- einzuscannen und dem Antrag als **PDF-File** beizufügen. Unterjährig gestellte Anträge müssen Vorsteuern von **zumindest € 400,-** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeiträge zumindest € 50,- betragen.

Bei **Rückfragen oder ergänzenden Unterlagenanforderungen** räumen ausländische Finanzbehörden i.d.R. eine **Nachfrist von einem Monat** ein. Bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist reagieren die ausländischen Behörden häufig mit einer Ablehnung der eingereichten Anträge mit der Begründung, dass die Frist für die Nachreichung der Unterlagen nicht eingehalten wurde. Der **EuGH** stellt dazu klar, dass es sich bei der **Frist für die Beantwortung allfälliger Rückfragen um keine Ausschlussfrist handelt**. Dies bedeutet, dass bei Nichteinhaltung der Nachfrist die Finanzbehörde nicht berechtigt ist, die zugrundeliegenden Vorsteuererstattungsanträge endgültig abzulehnen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die betreffenden Vorsteuern zustehen.

30.09.2024:

Frist für Offenlegung des Jahresabschlusses 31.12.2023

Für die Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 gilt wieder die „alt“-bekannte Neunmonatsfrist ab dem Bilanzstichtag für die Einreichung beim Firmenbuch. Bestrebungen, eine Zwölfmonatsfrist für die Offenlegung auch in österreichisches Dauerrecht zu verankern, wie es die EU-Bilanz-Richtlinie als zulässig vorsieht, sind bis dato am Verhandlungstisch liegen geblieben.

30.09.2024:

Bestätigung der Spendenbegünstigung

Für die Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung dem Finanzamt Österreich jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres zu bestätigen. Für bereits zum 31.12.2023 bestehende Spendenbegünstigungen **gilt die jährlich zu erbringende Bestätigung für das Jahr 2024 als erbracht.**

News

Save the Date: Herbstfest 2024

Mit großer Vorfreude möchten wir Ihnen unser

Deloitte und Rabel & Partner Herbstfest am 3. Oktober 2024

ankündigen.

Die Einladung mit weiteren Details schicken wir Ihnen natürlich rechtzeitig zu, seien Sie aber jetzt schon auf das außergewöhnliche Ambiente in der **Grazer Seifenfabrik** gespannt.

Melden Sie sich gerne gleich [hier](#) an.

Wir freuen uns bereits jetzt auf Ihr Kommen und einen gemütlichen, frühherbstlichen Abend!

Mit freundlichen Grüßen

Elisa Aichinger
Karin Eckhart
Hannes Eichinger
Alexander Enzinger
Josef Klug
Peter Kofler
Matthias Kunsch
Bernd Luxbacher
Friedrich Möstl
Miriam Nehajova
Markus Pellet
Irina Prinz
Florian Raab
Klaus Rabel
Peter Stanzenberger
Robert Wietrzyk-Sanin



Tax News Nr. 03/2024 Juli

Diese Tax News wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der Rabel & Partner GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme auf Ihre spezifische Beratungssituation zu besprechen. Rabel & Partner GmbH, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Fotos: [Marija Kanizaj](#), [Oliver Wolf](#), KK